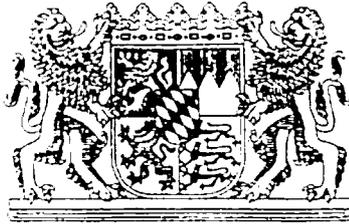


B 6 K 05.30079



## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,  
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,  
AZ.: 5065 GN 260K3

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
Az: 5092762-439

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses - ,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Iran);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kaufmann als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. Dezember 2005 am 27. Dezember 2005

folgendes

## Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juni 2005 wird das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juni 2005 wird in Ziffer 4 insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht wurde.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger und die Beklagte haben je die Hälfte der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand:

Der am 31.08.1975 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 14.04.2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 21.04.2004 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am gleichen Tag gab er bei der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) folgendes an:

Personalpapiere zum Nachweis seiner Identität könne er nicht vorlegen. Er habe im Jahr 1993 das Abitur abgelegt. Danach habe er von 1994 bis 1996 seinen Wehrdienst abgeleistet. Ende September 1997 habe er mit dem Studium der Landwirtschaft begonnen. Im Juni/Juli 2001 sei er festgenommen worden und habe das letzte Jahr des Studiums nicht beenden können. Er sei dann vom Studium ausgeschlossen worden. Erst wenige Monate vor seiner Ausreise habe er in einem Optikergeschäft gearbeitet.

Mit Beginn seines Studiums habe er die Partei der Konstitutionellen Monarchisten im Iran, abgekürzt CPI, kennengelernt. Sie seien für das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und für Volkssouveränität. Es dürfe keinen absoluten Monarchen geben, sondern ein System wie in England oder den Niederlanden. Die CPI sei in Amerika gegründet worden. Dort fänden die meisten Aktivitäten statt. Das jetzige Regime solle gestürzt werden. Deshalb hätten sie Flugblätter verteilt und an Demonstrationen teilgenommen. Auf den Flugblättern habe zum Beispiel gestanden, wo Demonstrationen stattfänden. Sie hätten für ihre Organisation geworben und im Internet Chatrooms besucht und dort Propaganda für die Partei gemacht. Am 16.07.2001 sei er festgenommen worden. Während der Vorlesung sei er von seinem Dozenten aufgefordert worden, sich ins Sekretariat zu begeben. Dort seien ihm Handschellen angelegt und die Augen verbunden worden. Zwei zivil gekleidete Personen hätten ihn abgeführt. Als ihm die Augenbinde abgenommen wurde, habe man ihm gesagt, er befinde sich in der Abteilung 'Information'. Ihm sei vorgeworfen worden, dass er Unruhe gestiftet habe und die Studenten aufgefordert habe, gegen die Ordnung vorzugehen. Nach drei Tagen habe man ihn in eine Einzelzelle im Gefängnis von Mashad verlegt. Dort habe er sechs Monate lang bleiben müssen. Man habe ihn nach Kontaktleuten und nach politischen Freunden gefragt. Trotz Folter habe er kein Geständnis abgelegt. Man habe ihm die Hände auf den Rücken gebunden und ihn mit den Füßen an der Decke aufgehängt. Dann sei er mit Fausthieben und Knüppelschlägen attackiert worden. Dabei seien seine Zähne angebrochen. Er habe auch einen Riss unter dem linken Auge bekommen. Auch im Gefängnis sei er schlecht behandelt, zum Beispiel nachts geweckt und geschlagen worden. Nach knapp fünf Monaten habe man ihn vor Gericht gebracht. Er sei zu einer Hadd-Strafe verurteilt worden und habe 80 Peitschenhiebe und einen Monat Gefängnis erhalten. Ein schriftliches Urteil habe er nicht erhalten. Da er in Einzelhaft gewesen sei, habe er keine anderen Gefangenen gesehen. Am 14. oder 15.01.2002 sei er freigelassen worden.

Etwa ein Jahr lang habe er Angst gehabt, beobachtet zu werden. Danach habe er sich weiter politisch betätigt. Sie seien neun Personen gewesen, die im Internet miteinander kommuniziert und Treffpunkte ausgemacht hätten. Er habe des öfteren den Internetanschluss von Freunden benutzt, da er zu Hause Streit mit seinem Vater gehabt habe. Dieser habe ihm vorgeworfen, dass er wegen der politischen Aktivitäten die Universität verlassen musste. Er und die anderen Mitglieder seiner Gruppe hätten sich erneut an Unruhen beteiligt, Leute aufgehetzt und bei Demonstrationen Flugblätter in die Luft geworfen. Sie hätten zuletzt versucht, die Leute davon abzuhalten, zur Wahl zu gehen. Am 26.04.2004 seien sie in der Wohnung des Gruppenleiters gewesen. Dessen Name wolle er nicht angeben, dies habe er nicht einmal im Gefängnis getan. Gegen 8.00 Uhr morgens sei das Haus von Sicherheitskräften gestürmt worden. Der Gruppenleiter und er hätten fliehen können. Was mit den an-

deren passiert sei, wisse er nicht. Sie seien über die Dächer gelaufen und er sei schließlich zu dem Garten eines Hauses gekommen. Dem Hausherrn habe er die Situation erklärt und dieser habe ihn in ein Dorf in der Nähe von Mashad gebracht. Dort sei er 16 Tage in einem Haus versteckt gewesen. Der Mann habe Kontakt mit seinem Vater aufgenommen und der Vater habe die Ausreise vorbereitet. Er sei so früh bei dem Gruppenleiter anzutreffen gewesen, weil er mit diesem zusammen gewohnt habe. Ansonsten seien nur noch zwei andere Personen aus seiner Gruppe da gewesen. Bei einer Rückkehr in den Iran befürchte er, nachdem er bereits aktenkundig sei, dass er hingerichtet würde. Am 14.04.2004 sei er mit der Iran Air von Teheran nach Frankfurt/Main geflogen. Er sei mit einem gefälschten iranischen Pass ausgereist. Auf welchen Namen dieser ausgestellt gewesen sei, wisse er nicht. Als er mit dem Schleuser in Frankfurt angekommen sei, seien sie von einer Frau abgeholt und nach Karlsruhe gebracht worden. Dort habe man ihm gezeigt, wo er sich melden müsse. Die Ausreise habe ca. 7.000,-- EUR gekostet.

Der Kläger legte im behördlichen Verfahren folgende Unterlagen vor:

- eine Bestätigung des Sekretariats von Reza Pahlewi vom 17.05.2004, wonach der Kläger ein politischer Aktivist gegen die islamische Republik Iran sei,
- eine Bescheinigung der CPI, Sektion Baden-Württemberg vom 02.06.2004, über die Teilnahme des Klägers an der Sitzung vom 31.05.2004 in Mannheim,
- eine Bescheinigung der CPI, Sektion Baden Württemberg vom 25.05.2004, über die Teilnahme des Klägers am Europäischen Kongress der CPI am 22./23.05.2004,
- zwei Fotos.

Das Bundesamt holte eine Auskunft des Auswärtigen Amtes ein, zu den Fragen, ob Erkenntnisse über die Organisation der CPI vorlägen, ob von dieser Organisation bei Demonstrationen Flugblätter verteilt würden und mit welchen Strafen Aktivisten dieser Organisation bei einer Festnahme zu rechnen hätten.

Für den Kläger wurden weiter vorgelegt,

- eine Bescheinigung der CPI, Sektion Baden Württemberg, vom 25.02.2005, wonach der Kläger am 12.02.2005 an einer Demonstration in Mannheim teilgenommen habe,
- eine Bescheinigung der CPI, Sektion Baden Württemberg, vom 04.04.2005, wonach der Kläger aktives Mitglied der Partei sei und gemeinsam mit ihr gegen die Verletzung der Menschenrechte und für die Demokratie im Iran kämpfe,
- eine Bescheinigung der CPI, Sektion Baden Württemberg, vom 15.08.2004, über die Teilnahme des Klägers an einer Demonstration in Mannheim am 10.07.2004,

- sechs Fotos.

Das Auswärtige Amt teilte mit Schreiben vom 31.03.2005 zur Anfrage des Bundesamtes mit, dass Aktivitäten der CPI innerhalb der islamischen Republik Iran dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt geworden seien. Es werde darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes derartige monarchistische Zielorganisationen seitens der iranischen Machthaber nicht als Gefahr für den Bestand des Regimes angesehen würden, da diese über keine erkennbaren politischen Bindungen im Iran verfügten. Flugblattaktionen dieser Organisation seien nicht bekannt geworden. Politische Aktivitäten in der behaupteten Art würden zu einer Ta'zirat-Strafe führen. Die Strafe der Auspeitschung sei in den genannten Artikeln des 5. Buches des Iranischen Strafgesetzbuches nicht vorgesehen. Vielmehr würden die dort vorgesehenen Haftstrafen drei Monate bis höchstens zehn Jahre betragen.

Mit **Bescheid vom 07.06.2005** lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung ab (Nr. 1). Es stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht bestehen (Nr. 3). Es forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung - in den Iran oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat - zur Ausreise innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf (Nr. 4). Auf die Begründung des Bescheids, der den Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben, zur Post gegeben am 09.06.2005, zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 13.07.2005, eingegangen bei Gericht am 14.06.2005, haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers zum Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben und beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.06.2005 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20.06.2005 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 26.10.2005 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Mit Schriftsatz vom 06.12.2005 wurden für den Kläger weitere Bescheinigungen zu seiner exilpolitischen Betätigung vorgelegt:

- eine Bescheinigung der CPI vom 28.06.2005 über die Teilnahme an einer Demonstration in Frankfurt am 17.06.2005,
- eine Bescheinigung der CPI vom 20.07.2005 über die Teilnahme an einer Demonstration in Mannheim am 02.07.2005,
- eine Bescheinigung der CPI vom 20.07.2005 über die Teilnahme an einer Demonstration in Mannheim am 09.07.2005 und
- eine Bescheinigung der CPI vom 08.08.2005 über die Teilnahme an der jährlichen Vollversammlung der CPI am 03.07.2005.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen. Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 07.06.2005 ist rechtmäßig, soweit der Antrag des Klägers auf Anerkennung der Asylberechtigung abgelehnt wurde. Der Bescheid ist jedoch rechtswidrig, soweit dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG versagt und ihm die Abschiebung in den Iran angedroht wurde. Insoweit ist der Kläger durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter aus Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG kann sich nicht auf das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder

aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaft, auf welche die Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift zutreffen, werden durch Gesetz bestimmt. Sie sind als sog. sichere Drittstaaten in § 26a Abs. 2 AsylVfG und der dazu erarbeiteten Anlage 1 festgelegt. Danach ist Deutschland allseitig von sog. sicheren Drittstaaten umgeben mit der Folge, dass eine Einreise auf dem Landweg immer das Grundrecht auf Asyl ausschließt. Wer über einen sog. sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, hat dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder hätte ihn finden können und bedarf deshalb nicht mehr des Schutzes des Asylrechts (BVerfG vom 14.05.1996, NVwZ 1996, 700). Unschädlich ist, wenn der konkrete sichere Drittstaat, über den die Einreise erfolgt ist, nicht festgestellt werden kann (BVerwG vom 07.11.1995, NVwZ 1996, 197). Die bloße Behauptung, nicht durch einen sicheren Drittstaat, sondern auf dem Luft- oder Seeweg ins Bundesgebiet gelangt zu sein, reicht nicht aus, um die Drittstaatenregelung auszuschließen. Der Asylbewerber trägt die Darlegungslast hinsichtlich der Einreiseumstände (BayVGH v. 19.02.1998, BayVBl 1998,370) und letztlich die materielle Beweislast für die Nichterweislichkeit des Einreisewegs (BVerwG vom 29.06.1999, BVerwGE 109,174; BayVGH vom 30.11.1997, InfAusIR 1998, 82).

Die Kläger ist zwar eigenen Angaben zufolge auf dem Luftweg von Teheran nach Frankfurt a. M. in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er kann aber keinerlei Nachweise in Form von Flugunterlagen oder einem Einreisestempel im (gefälschten) Reisepass vorlegen. Er kann auch nicht den bei der Einreise benutzten Namen angeben, so dass keine erfolgversprechenden Nachforschungen beim Flughafen oder bei der Fluggesellschaft Iran Air möglich sind. In diesem Fall hat der Kläger die materielle Beweislast für die Nichterweislichkeit der Einreise auf dem Luftweg zu tragen. Damit kommt Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG zur Anwendung, mit der Folge, dass ein Anspruch auf Anerkennung der Asylberechtigung nicht bestehen kann.

2.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (im Wesentlichen übereinstimmend mit § 51 Abs. 1 AuslG a. F.).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit,

seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen. Sie kann aber auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder die genannten Gruppierungen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder – wie im vorliegenden Fall – wegen der Anwendbarkeit des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG nicht gewährt werden kann. Nach rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erhält der Ausländer den Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylVfG.

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer **unverfolgt** ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an

Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2005 ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger sein Heimatland aufgrund politischer Verfolgung verlassen hat und ihm eine Rückkehr dorthin nicht zuzumuten ist, da er vor erneuten Verfolgungshandlungen nicht hinreichend sicher ist.

Das Gericht geht aufgrund des Vorbringens des Klägers im behördlichen und im gerichtlichen Verfahren, sowie aufgrund der vorgelegten Unterlagen von folgendem Sachverhalt aus: Der Kläger hat sich ab Beginn seines Studiums der Partei der Konstitutionellen Monarchisten – CPI – zugewandt und ist für diese Partei durch Erstellen und Verteilen von Flugblättern, sowie durch Teilnahme an Demonstrationen oppositioneller Bewegungen aktiv geworden.

Am 16.07.2001 (25. Tir 1380) wurde der Kläger in der Universität festgenommen und zur Abteilung Information (Etelaat) gebracht. Ihm wurde vorgeworfen, an Demonstrationen teilgenommen und die Studenten aufgehetzt zu haben. Den zuletzt genannten Vorwurf führt der Kläger darauf zurück, dass der ehemalige Kultusminister die Universität kurz zuvor aufgesucht hat um eine Rede zu halten, aber die Studenten, vor allem auch der Kläger, Fragen an ihn stellen und ihre Sicht der Dinge vortragen wollten. Der Kläger hat bei dieser Gelegenheit eine Rede gehalten, worauf die Veranstaltung tumultartig endete. Dies ist ihm danach vom Präsidenten der Universität vorgeworfen worden. Der Kläger hält es deshalb für möglich, dass dieser ihn bei den Sicherheitsbehörden angeschwärzt hat. Während der drei Tage in der Abteilung Information wurde der Kläger schwer misshandelt. Seine Zähne waren angebrochen. Er hatte eitrige Wunden, wurde aber nicht ärztlich behandelt. Während des an-

schließenden Gefängnisaufenthalts wurde der Kläger öfters nachts geweckt und mit Wasser übergossen. Ihm wurden auch falsche Nachrichten übermittelt.

Nach fünf Monaten wurde der Kläger vor Gericht gebracht und zu 80 Peitschenhieben und einem Monat Gefängnis verurteilt. Nach Ablauf der Gefängnisstrafe erhielt er die verhängten Peitschenhiebe. Am 14. oder 15. 01. 2002 (24. oder 25.10.1380) wurde der Kläger aus dem Gefängnis entlassen.

Ein Jahr lang enthielt er sich einer weiteren politischen Betätigung. Sein Studium durfte er nicht beenden. Als er wieder für die CPI aktiv wurde, wirkte als Mitglied einer neunköpfigen Gruppe beim Erstellen und Verteilen von Flugblättern mit und kommunizierte mit anderen über Internet. Er wohnte zuletzt in der Wohnung des Gruppenleiters. Diese Wohnung wurde am 26.03.2004 (7. Farvadin 1383) von Sicherheitskräften gestürmt, wobei der Kläger und der Gruppenleiter über die Dächer angrenzender Häuser entkommen konnten, während zwei andere Gruppenmitglieder, die sich im Erdgeschoss befanden, wohl festgenommen wurden. Auf der Flucht sprang der Kläger in den Garten eines Grundstücks, dessen Besitzer ihm half, sich in den nächsten Tagen zu verstecken, bis sein Vater die Ausreise organisiert hatte.

Das Gericht hat aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, keinen Zweifel daran, dass seine Verfolgungsgeschichte in allen wesentlichen Punkten der Wahrheit entspricht. Er hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung überzeugend sein politisches Engagement für die CPI begründet und seine politischen Aktivitäten erläutert. Er hat sich nicht in Widersprüche verwickelt, sondern alle Fragen überzeugend beantwortet und weitere Details zur Erläuterung hinzugefügt. Dabei hatte die Einzelrichterin immer den Eindruck, dass der Kläger von tatsächlichen Ereignissen berichtete. Bei der Schilderung seiner Erlebnisse bei der Festnahme und während der Inhaftierung wurde der Kläger von der Erinnerung an die erlittenen Misshandlungen überwältigt, worauf die Verhandlung unterbrochen werden musste. Angesichts des besorgniserregenden emotionalen Zusammenbruchs hat die Einzelrichterin keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen des Klägers zu seinem Gefängnisaufenthalt. Auch die Schilderung der fluchtauslösenden Ereignisses, die Flucht aus der von Sicherheitskräften gestürmten Wohnung und das Versteckhalten in dem Heimatdorf des Mannes, in dessen Garten er auf der Flucht gesprungen war, war schlüssig und glaubhaft.

Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31.03.2005 vermag die gewonnene Überzeugung des Gerichts nicht zu erschüttern. Wenn dem Auswärtigen Amt Aktivitäten der CPI „noch nicht bekannt geworden“ sind, bedeutet das nicht, dass derartige Aktivitäten ausgeschlossen

wären. Der Kläger hat dazu erklärt, dass seine Partei Wert darauf lege, sich allgemein oppositionell zu betätigen und alle regimegegenerischen Strömungen einzubeziehen. Es würden deshalb keine speziell monarchistischen Veranstaltungen organisiert und man würde sich ebenso an Veranstaltungen anderer politischer Richtungen beteiligen. Unter diesen Umständen mag es zutreffen, dass dem Auswärtigen Amt keine speziell monarchistischen Aktivitäten aufgefallen sind. Aus den Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 26.05.2003 an das VG Kassel und vom 16.08.2005 an das OVG Bremen geht hervor, dass verschiedene Faktoren - das Scheitern der inneriranischen Reformkräfte, die zunehmende Sehnsucht nach bürgerlicher und persönlicher Freiheit und wirtschaftlichem Wohlergehen, verbesserte Einflussmöglichkeiten, wesentlich verbesserte Propagandamöglichkeiten der Monarchisten, totale Marginalisierung der Volksmudjaheddin und der anderen linksextremistisch-säkularistischen Oppositionsgruppen, tatsächliche Möglichkeit der Monarchisten, zum Dialog mit westlichen Regierungen – im Ergebnis zu einer signifikanten Änderung des Gewichts der monarchistischen Opposition im Rahmen des exilpolitischen Spektrums geführt haben. Das Deutsche Orient-Institut gelangt deshalb neuerdings zu der Einschätzung, dass eine herausgehobene exilpolitische Betätigung für die monarchistische Exilopposition zu einer beachtlichen Rückkehrgefährdung führen kann.

Daraus ergibt sich noch nicht, dass es im Iran zu einer massenwirksamen und in die Breite gehenden Bewegung der Monarchisten gekommen ist, angesichts der angesprochenen besseren Informationsmöglichkeiten über moderne Kommunikationstechniken, mit denen sich auch der Kläger beschäftigt hat, passt aber seine vorgetragene Betätigung in das Bild der vom Orient-Institut dargestellten Entwicklung.

Soweit gegen die Glaubhaftigkeit des Sachvortrags des Klägers eingewandt wird, er wäre bei den gegen ihn erhobenen Vorwürfen einer regimefeindlichen Betätigung nicht zu einer Auspeitschung (Hudud-Strafe), sondern nach den Taazirat-Vorschriften zu einer Haftstrafe verurteilt worden, vermag auch dies die Überzeugung des Gerichts nicht zu erschüttern. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 29.08.2005 selbst aus, dass das iranische Strafrecht hinsichtlich der Bestimmtheit von Straftatbeständen und Rechtsfolgen zum Teil unbefriedigend sei. Hinzu komme eine gewisse uneinheitliche Rechtsanwendung durch juristisch sehr unterschiedlich vorgebildete Richter. Das mache seriöse Prognosen über das in konkreten Fällen zu erwartende Strafmaß schwierig. Somit kann im Einzelfall eine falsche Rechtsanwendung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem hat der Kläger schon beim Bundesamt vorgetragen, dass er möglicherweise deshalb zu der Hudud-Strafe verurteilt wurde, weil er hinsichtlich der politischen Vorwürfe alles

abgestritten, aber während der schlechten Behandlung im Gefängnis „ auf Khomeini und die anderen geschimpft“ habe. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, ihm sei vor Gericht neben der Aufhetzung der Studenten auch „Unglauben“ vorgeworfen worden. Es wäre somit auch eine nachvollziehbare Erklärung, dass der Kläger mangels konkret nachweisbarer politischer Straftaten wegen eines „Verbrechens gegen Gott“ verurteilt wurde.

Somit ist das Gericht überzeugt, dass der Kläger den Iran aufgrund politischer Verfolgung verlassen hat und ihm eine Rückkehr dorthin nicht zugemutet werden kann, weil er erneute Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hätte.

Auf die durch zahlreiche Bestätigungen belegten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers in Deutschland, die noch kein herausgehobenes Niveau erreicht haben, kommt es deshalb nicht mehr an.

Die auf Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Klage ist somit begründet.

### 3.

Die Klage ist auch begründet, soweit (deklaratorisch) die Aufhebung der Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids begehrt wurde. Denn die Feststellung in dem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen, wird in aller Regel gegenstandslos, wenn die Klage auf Gewährung von Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg hat. Soweit für den Kläger dennoch die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG beantragt wurde, ist dieser Antrag im Asylprozess grundsätzlich nur als Hilfsantrag zulässig und deshalb regelmäßig so auszulegen (BVerwG vom 26.06.2002 – 1 C 17.01; NVwZ 2003, 356-358). Da hier dem Kläger ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen wurde, bedarf es keiner Feststellung zu den Abschiebungsverböten des § 60 Abs. 2-7 AufenthG mehr.

### 4.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keinen Aufenthaltstitel besitzt. Nach § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverböten dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entge-

gen. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes fest, so bleibt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dieser Zeitpunkt ist auch für den aufenthaltsrechtlichen Teil des Bescheides des Bundesamtes maßgeblich. Nach den oben getroffenen Feststellungen war das Bundesamt verpflichtet, im Falle des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Nach § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG sind in diesem Falle in der Abschiebungsandrohung die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Dies ist hier der Heimatstaat Iran. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 07.06.2005 ist in Ziffer 4 also insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht wurde. Im Übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 Abs. 1 AsylVfG)

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an